

Satzung des Musikvereins Oerlinghausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Oerlinghausen-Verein zur Förderung musikpädagogischer Arbeit e.V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oerlinghausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Erwachsenenbildung; er hat die Aufgabe der Vermittlung von Instrumental- und Vokalunterricht mit dem Ziel der Förderung gemeinschaftlichen Musizierens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins; dieser entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausschluss (z.B. bei Nichtzahlung von Beiträgen, bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen)
 - b) Austritt,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen,
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- (4) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum 1. September eines jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen geldlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages regelt die Vereinsordnung. Der Beitrag ist zum 1. September eines jeden Jahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dieses den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im November eines jeden Jahres, einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist in der örtlichen Presse (Neue Westfälische, Oerlinghauser Anzeiger) veröffentlicht.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt zu dieser ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher Brief als auch E-Mail Übermittlung i. S. v. § 127 Abs.2 BGB. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. die E-Mail-Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

erschiedenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jede volljährige Person kann Vereinsmitglied werden und erhält das Stimmrecht. Jede nicht volljährige Person kann Vereinsmitglied werden; das Stimmrecht wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern. Ihr Amt endet mit Niederlegung oder mit Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkung gemäß § 7 Abs. 6 erhalten.
- (5) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,
 - a) Entschädigung für nachgewiesene Kosten,
 - b) für angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- 8) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung

zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Oerlinghausen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oerlinghausen, 27. July 2022